



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 15. März 2024  
Bezug: Ihre Eingabe vom 6. Mai 2022;  
Pet 3-20-08-600-007447  
Anlagen: 1

**Martina Stamm-Fibich, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
14. März 2024 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 20/10442), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich





Pet 3-20-08-600-007447

10407 Berlin

Finanzpolitik

**Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Nichtregierungsorganisationen, private Institute und vergleichbare Organisationen durch neue Regelungen verpflichtet werden, ihre Finanzierung transparent zu machen und vollständig offen zu legen.

Der Petent führt zur Begründung aus, dass Nichtregierungsorganisationen (NGOs), private Institute und vergleichbare Organisationen immer mehr Macht ausübten und an Einfluss gewannen. Daher sollten Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, zu wissen, wie und von wem diese Organisationen finanziert würden. Nur so könne sichergestellt werden, dass sie nicht missbraucht würden, um ohne demokratische Legitimation Einfluss auf Politik und Gesellschaft zu nehmen.

Nach Kenntnis des Petitionsausschusses wurde das Anliegen der Petition zunächst auf einer Kampagnenplattform platziert, welches dort aber - wegen fehlender Anbindung an den Gesetzgeber und wegen fehlender Möglichkeit der Überprüfung der Sach- und Rechtslage - nicht überprüft werden konnte. Der Petitionsausschuss bedauert, dass sich der Petent nicht direkt an den Deutschen Bundestag gewandt hat, was insgesamt zu einem längeren Bewertungsprozess des Anliegens geführt hat.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen - Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe ihre Haltung darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der Argumente der Bundesregierung wie folgt zusammenfassen:

Damit eine Körperschaft als steuerbegünstigt anerkannt werden kann, kommt es insbesondere auf die Verwendung der erhaltenen Mittel für steuerbegünstigte Zwecke an. Wegen der Verknüpfung der Steuerbegünstigungen der Zuwendung beim Spender mit dem steuerbegünstigten Zweck ist





noch Pet 3-20-08-600-007447

die Verwendung der Mittel auf eben diesen Zweck auch sicherzustellen. Woher die steuerbegünstigte Körperschaft die Mittel bekommen hat, ist gemeinnützigkeitsrechtlich grundsätzlich irrelevant.

Das Steuerrecht sieht für die Gemeinnützigkeit keine Transparenzpflichten vor, vielmehr schützt das Steuergeheimnis - so wie bei jeder anderen Privatperson - die steuerlich relevanten Informationen der Körperschaft vor Veröffentlichung. Sinn und Zweck steuerrechtlicher Mitwirkungspflichten ist die Ermöglichung der Überprüfbarkeit von Sachverhalten durch die Finanzverwaltung und gerade nicht die Schaffung von Publizität.

Transparenzpflichten für bestimmte Körperschaften ergeben sich aus Regelungen anderer Rechtsgebiete, insbesondere aus dem Parteienrecht. Vergleichbare Regelungen, die - wie vom Petenten gefordert - unterschiedslos alle gemeinnützigen Körperschaften betreffen, wären jedoch mit einem Aufwand verbunden, der zu Lasten des Engagements für die Allgemeinheit ginge.

Der Petitionsausschuss weist abschließend darauf hin, dass der Koalitionsvertrag 2021 - 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) festlegt, das Gemeinnützigkeitsrecht zu modernisieren und gegebenenfalls hierzu auch die einzelnen Gemeinnützigkeitszwecke zu konkretisieren und ergänzen. Dies soll verbunden werden mit Transparenzpflichten für größere Organisationen hinsichtlich Organisation und Finanzierung. Die vom Petenten geforderte vollständige Offenlegung der gesamten Finanzierung durch *alle* NGOs, private Institute und vergleichbare Organisationen würde jedoch eine auch mit dem Zweck der Transparenz nicht mehr gerechtfertigte *Einschränkung gemeinnützigen Engagements* bedeuten.

Vor dem Hintergrund des oben Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.